

MR-Wetterau, Kölner Str. 10, 61200 Wölfersheim

Ansprechpartner:

Dipl. Ing. agr. Frank Lotz
Tel. 06036/9787-12
M.Sc. Katharina Hahn
Tel. 06036/9787-27
Dr. Peter Fischer
Tel. 06036/9787-25
M.Sc. Johannes Falk
Tel. 06036/9787-36



31.03.2020

**Wasserschutzberatung im Zuge der Corona-Krise
Neue Düngeverordnung 2020 beschlossen – *Vorgaben § 13 erst ab 2021***

Sehr geehrte Damen und Herren,

regional, aber auch weltweit stehen wir alle vor einer großen Herausforderung. Diese wird in den nächsten Wochen und Monaten, aber vermutlich auch darüber hinaus unser Handeln prägen. Natürlich sind wir bestrebt, Ihnen unsere Beratungsleistung weiterhin möglichst in gewohnter Qualität und gewohntem Umfang zukommen zu lassen, doch sind auch wir gezwungen, bestimmte Inhalte und Abläufe anzupassen oder die Beratung auf den Telefonweg zu verlegen. **Sämtliche Berater sind so weiter wie gewohnt für Sie erreichbar (s. o.)**

Nachfolgend möchten wir in kurzer Form den aktuellen Stand des Vorgehens skizzieren:

- **Infoveranstaltungen** für WSG oder im Zuge der WRRL, aber auch **Gruppen-N-Tester-Rundfahrten** etc. finden bis auf weiteres nicht statt. Es wird versucht, diese Beratungsinhalte durch telefonische Einzelberatung ersetzen.
- Bzgl. der anstehenden **vegetationsbegleitenden Maßnahmen (N-Tester-Messungen, Nmin-Schnelltests etc.)** werden die Landwirte wie in den Vorjahren angerufen. Wie bekannt, werden die Landwirte aber auch ausdrücklich gebeten, selbst telefonisch N-Testermessungen, Nmin-Schnelltests etc. anzufragen! Im Zuge des Telefonats werden die erforderlichen Bewirtschaftungsdaten erhoben. Hiernach erfolgen die erforderlichen Messungen, Bonitierungen und Auswertungen auf der Fläche. Das Protokoll wird den Landwirten zugeschickt und gemeinsam telefonisch besprochen.
- Die Betreuung von Demoflächen/ Versuchen findet weiterhin, möglichst eigenständig durch die Berater statt.
- Grundsätzlich ist der Austausch auch in Telefon- oder Videokonferenzen möglich.

Düngeverordnung beschlossen – *Vorgaben § 13-Gebiete gelten erst ab 01.01.2021*

In unserem Zwischenfruchttrandschreiben vom 25.3.2020 informierten wir Sie über die mögliche Begrüpfungspflicht und Einschränkungen der Herbsdüngung in § 13-Gebieten, welche u. a. Inhalt der neuen Düngeverordnung sind. Im Zuge der Corona-Krise überschlugen sich auch hier die Ereignisse. In der Bundesratssitzung am 27.03.2020 wurde die Düngeverordnung 2020 zwar beschlossen, die **besonderen Vorgaben für § 13-Gebiete gelten jedoch erst ab 2021.**

**Ab sofort gelten die „alle Gebiete“ betreffenden Vorgaben der neuen Düngeverordnung -
nachfolgend ein Auszug wichtiger Vorgaben:**

- Bisheriger Nährstoffvergleich wird durch schlagbezogene Aufzeichnungspflicht ersetzt. Im Zuge dessen ist jede Düngung mit Düngerart und -menge innerhalb von zwei Tagen zu dokumentieren.
- Verlängerte Sperrfristen bei der Winterdüngung im Herbst ab 1. Dezember (Kompost + Mist).
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen nach dem 01.09. bis zur Sperrfrist nicht mehr als 80 kg Nges/ha aufgebracht werden.
- Verbot stickstoff- und phosphathaltiger Düngemitteln auf gefrorenem Boden auf allen Flächen. Bisherige Ausnahme, falls der Boden tagsüber auftaut, ist gestrichen.
- Die Abstandsregelungen zu Gewässern für das Ausbringen von Dünger in Hanglagen ab 5 % Neigung werden erweitert.

Folgende exemplarische Vorgaben für § 13-Gebiete, gelten erst ab dem 01.01.2021:

- Düngebedarfsermittlung minus 20 %.
- Schlagbezogene Grenze von 170 kg Nges/ha über org. Dünger.
- Längere Sperrfristen für die Grünlanddüngung und für Festmist.
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen nach dem 01.09. bis zur Sperrfrist nicht mehr als 60 kg Nges/ha aufgebracht werden.
- Verbot der Herbstdüngung zu Winterraps (wenn $N_{min} > 45$ kg N/ha), Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.
- Zwischenfruchtanbau auf Ackerflächen in den § 13-Gebieten (> 550 mm langjähriger mittlerer Jahresniederschlag), wenn im Folgejahr eine Kultur folgt, die nach dem 01.02. ausgesät wird und mit mehr als 50 kg Nges/ha gedüngt werden soll.

Begrünung von Gewässerstreifen von 5 m Breite in Hanglagen

In der Bundesratssitzung am 27.03.2020 wurde zudem eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes beschlossen. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen und im Mittel ≥ 5 % Hangneigung aufweisen, ist im Bereich fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.

Für telefonische Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung (06036/9787-12).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr MR-Beratungsteam